



Präambel

Im Stadtjugendring Lippstadt e.V. schließen sich auf Stadtebene tätige Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften zu einem eingetragenen Verein zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Belange der Jugend zu fördern. Der Stadtjugendring Lippstadt e.V. beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Stadtjugendring (SJR) Lippstadt e.V.". Er hat seinen Sitz in Lippstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck der Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht gem. § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern;
- der Klärung und Lösung von Fragen, Problemen und Aufgaben der jungen Generation, der Jugendpolitik und des Jugendrechtes;
- der Wahrung und Verwirklichung des Grundgesetzes und Grundrechte, insbesondere gegenüber militaristischen, nationalistischen, antidemokratischen und totalitären Tendenzen und Aktivitäten innerhalb der Gesellschaft;
- der Wahrung der Interessen und Rechte der Jugend und der Jugendgruppen im Sozialausschuss der Stadt Lippstadt sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden;
- den gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes gem. §§ 11, 12, 13, 74 und 80 des KJHG, gemeinsam Aktionen und Veranstaltungen mit der Jugend anzuregen, zu planen und durchzuführen;
- die Vergabe der Mittel an die Mitglieder.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Stadtjugendringes e.V. können Lippstädter Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften werden, die eine selbständige Jugendarbeit nach eigener Ordnung oder Satzung leisten und bei denen die Jugendarbeit wesentlicher Inhalt ihrer Tätigkeit ist.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in den SJR ist,
 - a. dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) vorliegt, die Satzung des SJR Lippstadt e.V. anerkannt wird und dieser in der praktischen Arbeit nicht widersprochen wird.
 - b. dass die Jugendgruppe oder ein anderer Träger der freien Jugendarbeit, die nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, die Satzung des SJR Lippstadt e.V. anerkennt und dieser in der praktischen Arbeit nicht widersprochen wird.
3. Die Aufnahme in den SJR Lippstadt e.V. muss schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gemäß § 3 Z. 1 beantragt werden. Eine Verpflichtung bzw. einen Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen.
5. Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß Z. 1 und 2, so entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen über den Ausschluss des Mitgliedes.
Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, gegen den Antrag Stellung zu nehmen.
6. Nehmen die Vertreter/-innen eines Mitgliedes oder deren Stellvertreter/-innen an zwei aufeinanderfolgenden Versammlungen ohne Entschuldigung nicht teil, so werden diese Mitglieder automatisch aus dem SJR Lippstadt e.V. ausgeschlossen. Ein Wiederaufnahmeantrag kann frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
7. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
8. Folgende Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften können nicht Mitglied des SJR Lippstadt e.V. werden:
 - parteipolitisch orientierte Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften
 - Sportvereine/ Sportvereinigungen, die in den Stadtsportverband gehören.

§ 6 Organe

Organe des SJR Lippstadt e.V. sind

1. die Vollversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand

§ 7 Vollversammlung

1. Aufgaben der Vollversammlung sind
 - a) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl des Vorstandes (§ 7 Abs. 2)
 - c) Wahl des Hauptausschusses (§ 6 Abs. 2)
 - d) Wahl von Kassenprüfern/-innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses sein dürfen.
 - e) Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlussanträge von Mitgliedern.
 - f) Änderung der Satzung.
 - g) richtungsweisende Initiativen für die Arbeit des SJR Lippstadt e.V.

- h) Auflösungsbeschluss gem. § 11
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Die Vollversammlung setzt sich aus jeweils 2 stimmberechtigten gewählten Vertretern/-innen zusammen, die von dem Mitglied delegiert sind. Jede/r gewählte Vertreter/-in sowie deren Stellvertreter/-innen sind von dem Mitglied dem Vorstand des SJR Lippstadt e.V. schriftlich zu benennen.
 3. An den Sitzungen der Vollversammlung können ein/e Vertreter/-in der Stadt Lippstadt und des zuständigen Jugendamtes mit beratender Stimme teilnehmen.
 4. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf begründeten Antrag wenigstens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand die Vollversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt in Textform (Post/Fax/E-Mail) durch den Vorstand mit der Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung.
 5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Vollversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
 6. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Durch Beschluss der Vollversammlung kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
Zur Vollversammlung können Gäste eingeladen werden.
 7. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden des SJR, im Verhinderungsfall von einem der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei der Wahl des Vorstandes wird die Leitung der Sitzung einem/r von der Vollversammlung gewählten Wahlleiter/-leiterin übertragen.

§ 8 Hauptausschuss

1. Aufgabe des Hauptausschusses ist die Planung und Durchführung der Arbeit des SJR Lippstadt e.V. und Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung.
2. Der Hauptausschuss besteht aus maximal 10 gewählten stimmberechtigten Vertretern/-innen der Mitglieder des SJR Lippstadt e.V. und dem Vorstand.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet gleichwohl erst mit der Beendigung der Wahlgänge. Sie endet außerdem durch Amtsniederlegung oder Beendigung der Mitgliedschaft im SJR Lippstadt e.V.
Scheidet eine/r der Vertreter/-innen des Hauptausschusses vor Ende der zweijährigen Amtszeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung bis zum Ende dieser Amtszeit ein/e neue/r Vertreter/-in nachzuwählen.
4. Die Vertreter/-innen im Hauptausschuss müssen sich aus den Mitgliedern zusammensetzen.
5. Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
6. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des SJR, im Verhinderungsfall von einem der 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/-innen anwesend sind. Die Beschlüsse des Hauptausschusses erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen.
8. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
9. Nehmen die gewählten Vertreter eines Mitglieds für den Hauptausschuss an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Hauptausschusses ohne Entschuldigung nicht teil, so werden diese Vertreter automatisch aus dem Hauptausschuss ausgeschlossen.

10. Jeder Mitgliedsverband / jede Gruppierung ist verpflichtet, für die Wahlen respektive Nachwahlen (bei frühzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes) zum Hauptausschuss einen Kandidaten / eine Kandidatin zu benennen. Diese Nominierung ist durch Beifügung der schriftlichen Einverständniserklärung des Kandidaten / der Kandidatin zu belegen. Sollte es nicht möglich sein, in den eigenen Reihen einen Kandidaten / eine Kandidatin zu finden, so kann mit maximal drei Verbänden eine "Wahlverbindung" eingegangen werden, d. h. maximal drei Verbände / Gruppierungen können einen gemeinsamen Kandidaten / eine gemeinsame Kandidatin vorschlagen

§ 9 Vorstand

1. Die Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses sind Grundlage der Arbeit des Vorstandes.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/-führerin. Er/Sie wird vom Hauptausschuss berufen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet gleichwohl erst mit der Beendigung der Wahlgänge. Sie endet außerdem durch Amtsniederlegung oder Beendigung der Mitgliedschaft im SJR Lippstadt e.V. .
5. Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes vor Ende der zweijährigen Amtszeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung bis zum Ende dieser Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen.
6. Die Vorstandsmitglieder müssen sich aus den Mitgliedern zusammensetzen. (Ausnahme § 7 Abs. 2.c)
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu seinen Sitzungen zusammen, zu denen der/die Vorsitzende einlädt. Über die Vorstandsbeschlüsse ist der Hauptausschuss auf seiner folgenden Sitzung zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus zu protokollieren und dem Hauptausschuss vorzulegen.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes vertreten.

§ 10 Sonstige Ausschüsse

Die Vollversammlung bzw. der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf die übertragenen Aufgaben beschränkt.

§11 Geschäftsführung und Finanzierung

1. Die Geschäftsführung des SJR Lippstadt e.V. wird von dem Vorstand wahrgenommen.
2. Die Finanzierung des SJR Lippstadt e.V. erfolgt aus
 - a) Öffentlichen Zuschüssen
 - b) ggf. sonstigen MittelnMitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
3. Das Geschäftsjahr des SJR Lippstadt e.V. ist das Kalenderjahr.
4. Die Mittel sind von dem/der Geschäftsführer/-führerin sachgemäß und ordnungsgemäß zu verwalten. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Verantwortung für die Finanzgeschäfte trägt der Vorstand des SJR Lippstadt e.V. .

5. Innerhalb des ersten Halbjahres nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Hauptausschuss die Jahresabrechnung vorzulegen, die von den Kassenprüfern/-innen geprüft worden ist. Die Jahresabrechnung ist der Vollversammlung zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
6. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu 1000,- € belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich.

§ 12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung zu stellen. Ihr Wortlaut ist in der Einladung zur Vollversammlung wiederzugeben.
2. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen der Vollversammlung.

§ 13 Auflösung des Stadtjugendringes Lippstadt e.V.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter/-innen erfolgen.
2. Der Antrag auf Auflösung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung gestellt und in der Einladung zur Vollversammlung bekanntgegeben werden.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit verwenden muss.
4. Die mit der Auflösung des Vereins verbundenen Arbeiten werden von einem/einer dafür von der Vollversammlung unmittelbar nach Auflösungsbeschluss gewählten Verantwortlichen durchgeführt.

§ 14 Anträge, Redeordnung und Abstimmungen

1.
 - a) Anträge kann jedes Mitglied, der Hauptausschuss und der Vorstand stellen.
 - b) Anträge müssen schriftlich bis 4 Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung oder aber mündlich in der Vollversammlung gestellt werden.
 - c) Schriftliche Anträge müssen mit der Tagesordnung verschickt werden.
2. Ein Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste kann von jedem/jeder Vertreter/-in gestellt werden. Der Antrag wird wie ein Antrag zur Geschäftsordnung behandelt und es ist sofort darüber abzustimmen.
3. Gästen kann auf Beschluss der Versammlungsleitung das Wort erteilt werden.
4. Abstimmungen
 - a. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines/r Vertreters/-in erfolgt geheime Abstimmung.
 - b. Bei Personalwahlen wird geheim gewählt. Auf Verlangen eines/r Vertreters/-in kann per Akklamation gewählt werden, soweit sich kein Widerspruch erhebt.
 - c. Blockwahlen sind zulässig
5. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Ausnahmen bilden Abstimmungen über Aufnahmeanträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Stadtjugendringes Lippstadt e.V.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Erklärt ein Mitglied, dass ein Beschluss gegen seine Satzung oder seine Grundsätze verstößt, so ist auf Verlangen des Mitgliedes diese Erklärung gleichzeitig und in gleicher Form wie der Beschluss zu veröffentlichen.

§ 15 Niederschriften

1. Über jede Sitzung der Vollversammlung und des Vorstandes sowie des Hauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll soll enthalten:
 - a) Ort und Tag der Versammlung
 - b) Die Tagesordnung
 - c) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen.
Dabei soll jeweils das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau wiedergegeben werden.
2. Die Niederschriften sind den Vertretern/-innen des jeweiligen Organs zuzusenden.
In der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs muss die Niederschrift genehmigt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung am 20. März 1991 in Lippstadt in Kraft.

§ 16.1 Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 28.09.1995

Diese Satzungsänderung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung am 28. September 1995 in Lippstadt in Kraft.

§ 16.2 Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 06.03.1997

Diese Satzungsänderung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung am 6. März 1997 in Lippstadt in Kraft.

§ 16.3 Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 26.08.2009

Diese Satzungsänderung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung am 26. August 2009 in Lippstadt in Kraft.

§ 16.4 Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 02.09.2021

Diese Satzungsänderung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung am 02. September 2021 in Lippstadt in Kraft.

§ 16.5 Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 28.04.2022

Diese Satzungsänderung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung am 28. April 2022 in Lippstadt in Kraft.

Iris Loick
1. Vorsitzende

Kathrin Militzer
Geschäftsführerin

